

In der Parteigerichtssache

von Frau P, F/B,

-Beschwerdeführerin-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt W v. B, F/B,

g e g e n

die Frauenvereinigung des CDU-Kreisverbandes F-Stadt,
vertreten durch deren Vorstand, F/B

-Beschwerdegegnerin-

hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1970 am 07. Dezember 1970 unter Vorsitz von Dr. Güde sowie unter Mitwirkung von Frau Dr. Becker-Döring, MdL, und der Herren Dr. Cassens, MdBBü, Dr. Kanka und Siebeke beschlossen:

Auf die Beschwerde hin wird die Entscheidung des Parteigerichts der CDU S vom 05. Mai 1969 wie folgt abgeändert:

1. Die Wahlen des Vorstandes einschließlich der Beisitzerinnen in der Mitgliederversammlung der Kreisfrauenvereinigung in F vom 27. November 1969 sind rechtsunwirksam.
2. Die Wahlen des Vorstandes einschließlich der Beisitzerinnen in der Mitgliederversammlung vom 27. März 1969 und der Delegierten zur Landesdelegiertentagung der Landesfrauenvereinigung S-B in der Mitgliederversammlung vom 17. April 1969 sind rechtsunwirksam.

Gründe

I.

Es geht um die Gültigkeit von Wahlen in der Kreisfrauenvereinigung F der CDU, einer Vereinigung nach § 38 des Statuts der CDU Deutschlands (Stand vom 07.11.1968) sowie § 28 der Satzung des Landesverbandes S (Stand vom 27.09.1968). Das "Wahlverfahren" innerhalb dieses Landesverbandes ist durch § 45 der genannten Landessatzung geregelt.

Nach den Feststellungen des Landesparteigerichts im Zusammenhang mit dem schriftlichen und mündlichen Vortrag der Parteien im Verfahren vor dem Bundesparteigericht steht folgender Sachverhalt zur Beurteilung:

1. Die Kreisfrauenvereinigung F hat in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung am 27.02.1969 die Wahl der ersten Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der 10 Beisitzerinnen sowie der Delegierten zur Landesdelegiertentagung durchgeführt.

- a) Bei der Wahl zur ersten Vorsitzenden wurden abgegeben
- | | |
|----------------------|------------|
| für Frau v. R | 19 Stimmen |
| für Fräulein K | 16 Stimmen |
| für Frau H | 4 Stimmen |
| enthalten haben sich | 2 Stimmen |

Demnach haben 41 Mitglieder an der Wahl teilgenommen. Das entspricht der Anwesenheitsliste, die 41 stimmberechtigte Mitglieder ausweist. Da nach § 45 Abs. 1 Satz 2 der Satzung Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten, betrug die Mehrheit 20 Stimmen.

- b) Bei der darauffolgenden Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wurden abgegeben
- | | |
|----------------|------------|
| für Fräulein K | 24 Stimmen |
| für Frau A-B | 18 Stimmen |
| für Frau B | 10 Stimmen |
| für Frau F | 9 Stimmen |

c) Bei der Wahl der Beisitzerinnen wurden 10 Damen vorgeschlagen und gewählt. Daß sie mit der erforderlichen Mehrheit gewählt worden sind, ist von keiner Seite angezweifelt.

d) Desgleichen wurden 4 Delegierte zum Landesdelegiertentag gewählt; auch bei ihnen ist nicht in Zweifel gezogen, daß sie mit der erforderlichen Mehrheit gewählt worden sind. Bei all diesen Wahlgängen, in denen jeweils mehrere Kandidaten zur Wahl standen, waren die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Kreide auf eine Tafel geschrieben worden; eine alphabetische Ordnung der Namen war also nicht vorgenommen. Die Stimmberechtigten wurden aufgefordert, ihre Stimmzettel nach den Angaben auf der Tafel auszufüllen.

2. In der Versammlung vom 27.02.1969 wurde offenbar von niemandem bemerkt, daß bei der Wahl der Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden die für die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht war. Man ging auseinander in der Meinung, daß die genannten Ergebnisse ordnungsmäßig zustandegekommen seien. Erst in der darauffolgenden Woche wurde im Gespräch zwischen den Beteiligten auf die Mängel der Wahl hingewiesen.

Mit Datum vom 10.03.1969 berief Frau von R als "Vorsitzende" eine neue Mitgliederversammlung auf den 27.03.1969 ein. Auf der Tagesordnung standen "Neuwahlen der Vorsitzenden, der 2 stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen, der Schriftführerin sowie der Kassiererin."

Zur Erläuterung hieß es in der Einladung: "Diese Mitgliederversammlung wird einberufen, weil wir zu unserem Bedauern feststellen mußten, daß nach der neuen Satzung ... (nach § 45 Wahlverfahren) die bei unserer Generalversammlung am 27.02. stattgefundenen Neuwahlen ungültig sind".

Inzwischen hatte die Klägerin, Frau P, die am 27.02. Wahlleiterin gewesen war, die Wahl der ersten Vorsitzenden, Frau von R, und der stellvertretenden Vorsitzenden, Frau A-B angefochten, weil diese beide nicht die satzungsmäßig erforderliche Mehrheit erhalten hätten. Gegen den Widerspruch von Fräulein K und anderen, die Frau von R die Berechtigung zur Einberufung der Versammlung bestritten, wurden dann die in der Tagesordnung angekündigten Wahlen durchgeführt.

Die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung unterblieb, weil mit Erfolg geltend gemacht wurde, daß diese Wahl auf der Tagesordnung nicht angekündigt gewesen sei. Sie wurde in einer weiteren Mitgliederversammlung am 09.04.1969 nachgeholt, zu der wiederum Frau von R als Vorsitzende zusammen mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen hatte. Dabei wurden 5 Delegierte gewählt.

II.

Das Parteigericht der CDU S hat auf mündliche Verhandlung vom 05. Mai 1969 entschieden, daß

1. die Wahlen des Vorstandes, der Beisitzerinnen und der Delegierten zur Landesdelegiertentagung vom 27.02.1969 rechtsunwirksam seien;
2. die Wahlen des Vorstandes und der Beisitzerinnen vom 27.03.1969 und der Delegierten vom 17.04.1969 rechtswirksam seien.

III.

Das Bundesparteigericht hat auf die Beschwerde der Klägerin die aufgeworfenen Rechtsfragen folgendermaßen entschieden:

1. Die Wahlen zum Vorstand sind im gesamten nichtig; das sind die Wahlen der ersten Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen, die nach § 18 Abs. 6 der Satzung S Mitglieder des Vorstandes sind.

a) Die Nichtigkeit dieser Wahlen ergibt sich hinsichtlich der ersten Vorsitzenden, Frau v. R, und der stellvertretenden Vorsitzenden, Frau A-B, unmittelbar aus der Tatsache, daß diese beide nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Insoweit hat der allgemeine Satz Geltung, daß Vereinsbeschlüsse, denen es an einem satzungsmäßigen oder gesetzlichen Erfordernis mangelt, nach innen und außen nichtig sind (vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff 18. - 21. S. 111 mit der an beiden Stellen angeführten Rechtsprechung; später beispielsweise OLG Schleswig NJW 1960, 1862 ff).

b) Hinsichtlich der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, Fräulein K, sowie der 10 Beisitzerinnen ergibt sich die Nichtigkeit mittelbar aus dem aus § 139 BGB zu entnehmenden allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß die teilweise Nichtigkeit eines Gesamtvorganges die Nichtigkeit im Gesamten bewirkt, wenn nicht anzunehmen ist, daß das Ganze auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre.

Im vorliegenden Fall haben die gesamten Wahlen zum Vorstand einen unlösbaren inneren Zusammenhang. Wäre die Vorschrift des § 45 Abs. 1 S. 1 von Anfang an erkannt und beachtet worden, so hätte der Ablauf der Wahl im ganzen einen anderen Gang genommen. Auf jeden Fall kann nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, daß die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzerinnen in der gleichen Weise verlaufen wären, weil wahrscheinlich erfolglose Bewerberinnen aus einer vorausgehenden Stufe in der folgenden aufgestellt worden wären. Die Vorstellung, daß man aus einem Bündel ungültiger Wahlen die Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden für sich allein betrachten und als gültig ansehen könnte, ist abwegig.

c) Die Wahlen zum Vorstand sind auch deswegen nichtig, weil bei ihnen die Vorschrift des § 45 Abs. 3 der Satzung unbeachtet geblieben ist. Diese Bestimmung ist, wie aus ihrem eindeutigen Wortlaut zu entnehmen ist, nicht bloße Ordnungsvorschrift, sondern zwingender Natur. Sie will zwingenden Charakter haben, weil sie die naheliegende Gefahr der Manipulierung bei der Wahl mehrerer Kandidaten in einem Wahlgang bannen soll. Die Suggestionwirkung einer willkürlichen Aufzählung der Wahlbewerber wird durch die Neutralität einer alphabetischen Ordnung gebrochen.

2. Von der Nichtigkeit aus der unter III 1a und b angeführten Gründen sind die Wahlen der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung auszunehmen. Insoweit bestand kein personeller und sachlicher Zusammenhang mit den Wahlen zum Vorstand. Auf sie findet auch die Verfahrensvorschrift des § 45 Abs. 3 der Landessatzung keine zwingende Anwendung. In § 45 Abs. 2 S. 2 sind die Wahlvorgänge aufgezählt, bei denen geheime Wahl durch Stimmzettel zwingend vorgeschrieben ist; zu ihnen gehören nicht die Wahlen von Delegierten zu einer Landesdelegiertenversammlung. Wenn demnach die Wahl dieser Delegierten auch durch Handzeichen erfolgen kann, muß folgerichtig die Vorschrift des § 45 Abs. 3 ebenfalls zur Disposition der Versammlung stehen.

3. Die Nichtigkeit der gesamten Wahlen zum Vorstand hatte die Wirkung, daß weder die fälschlich für gewählt gehaltene Frau v. R noch die ebenso fälschlich sich für gewählt haltende stellvertretende Vorsitzende, Fräulein K, zur Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung legitimiert waren. Das Landesparteigericht hat sich mit der Konstruktion einer "Kommissarischen Fortführung" des Amtes der bisherigen Vorsitzenden über die Schwierigkeit hinweg zu helfen versucht. Doch läßt sich dieser Lösungsversuch nicht halten. Mit der Stellung zur Neuwahl endet das bisherige Mandat, gleichgültig, ob formelle Erklärungen darüber abgegeben worden sind oder nicht. Scheitert die Neuwahl, weil die satzungsmäßige Mehrheit nicht erreicht ist oder weil zwingende Verfahrensvorschriften verletzt worden sind, so macht die Nichtigkeit der Wahl alle auf ihrer Grundlage erfolgenden weiteren Handlungen ebenfalls nichtig. Der in der Rechtsprechung unternommene Versuch, eine Legitimation des

eingetragenen Vorstandes zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu begründen (vgl. Rickert, NJW 1957, S. 1543 ff. mit der dort angeführten Literatur und Judikatur) läßt sich mangels eines vergleichbaren Tatbestandsmerkmals auf einen Fall wie den vorliegenden nicht übertragen. Wenn im Rechtsleben der Parteien klare Tatbestände geschaffen werden sollen, die dann auch eindeutiger Regelung zugänglich sind, dann muß im Einklang mit der allgemeinen und gesicherten Rechtsprechung im Vereinsrecht davon ausgegangen werden, daß nach Amtsablauf oder nach mißglückter Neuwahl eines Vorstandes dem bisherigen Amtsträger keinerlei Legitimation zu weiterer Amtsausübung mehr zusteht. Wenn im allgemeinen Vereinsrecht die durch das Fehlen eines Vorstandes entstehende Schwierigkeit "letzten Endes" dadurch zu beheben ist, daß gemäß § 29 BGB ein für die inneren Vereinsangelegenheiten beschlußfähiger Notvorstand vom Amtsgericht bestimmt wird (OLG Bremen NJW 1955, S. 1925), so bietet der hierarchische Aufbau der Parteiinstanzen einfachere Wege. Nach § 12 Abs. 6 der Landessatzung können die Mitglieder des Landesvorstandes an den Sitzungen der Organe, der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen; dasselbe gilt nach § 21 Abs. 6 für den Kreisvorstand. Nach § 46 kann der Landesvorstand "Vorstände der nachgeordneten Verbände" usw. "vorläufig ihres Amtes entheben und Kommissarische Vorstände einsetzen", wenn der Partei durch Satzungsverstöße schwerer Schaden droht: Aus diesen Bestimmungen kann zwanglos die allgemeine Befugnis der Landes- und Kreisvorstände abgeleitet werden, zur Behebung eingetretener Rechtsverwirrung, wie z.B. beim Fehlen legitimer Vorstände, entweder unmittelbar durch Einberufung von Mitgliederversammlungen wie mittelbar durch Einsetzung Kommissarischer Vorstände einzugreifen. Auf solche Weise allein hätte auch im vorliegenden Fall, nach den mißglückten Wahlen vom 27.02.1969, eine neue Rechtsgrundlage gefunden werden können. Die Mitgliederversammlungen vom 27.03. und vom 09.04.1969 waren ohne satzungsmäßige Legitimation einberufen.

Daher sind die in ihnen gefaßten Beschlüsse unwirksam.